OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651554/10/Bi

Datum:
Linz, 30. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S L, x L, vertreten durch RA Mag. Dr. A M, J-straße x, x L, vom 16. September 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. August 2019, BHFRVerk-2019-119117/16-EM, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. Juni 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 19. August 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) in teilweiser Bestätigung des Mandatsbescheides vom 25. Juni 2019, BHFRVerk-2019-119117/6, gemäß §§ 7, 24 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 25 und 29 FSG 5. Juni 2019 gemäß §§ 7, 24 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 25, 29 und 30 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B – Führerschein ausgestellt von der BH Freistadt am 14.6.2016 zu Zl. 16124417 – bis einschließlich 14. Februar 2023 entzogen und er aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern.
Weiters wurde ihm das Recht aberkannt, für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und er wurde aufgefordert, einen allfällig bestehenden ausländischen Führerschein unverzüglich abzuliefern.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einer Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Mit hg Beschluss vom 15. Oktober 2019, LVwG-651554/4/Bi, wurde dem Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insofern Folge gegeben, als das Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des strafgerichtlichen Verfahrens nach den §§ 201f, 206f, 212, 105, 207a StGB zu 22Hv53/19p vor dem Landesgericht Linz ausgesetzt wurde.
Am 29. Juni 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters Herrn Mag. J A sowie Herrn G G als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht in der Beschwerde vom 16. September 2019 geltend, vor dem Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung gelte er als unschuldig. Ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, welches unter § 7 Abs 3 Z 8 FSG subsumierbar sei, liege nicht vor, die Beweiswürdigung wie der zugrundeliegende Sachverhalt seien unrichtig, unvollständig und von der belangten Behörde als solche rechtswidrig zugrundegelegt.

In der Verhandlung wurde das Beschwerdevorbringen dahingehend ergänzt, dass nunmehr zwar eine rechtskräftige Verurteilung vorliege, jedoch die Hauptanzeigerin bzw das vermeintliche Opfer H.E. vor der Polizei aktenkundig sämtliche Anschuldigungen zurückgezogen habe. Diesbezüglich laufe derzeit seit 12. Mai 2020 das Wiederaufnahmeverfahren vor dem Landesgericht Linz.

Momentan werde ein Sachverständigengutachten eingeholt hinsichtlich der Aussagetüchtigkeit und Aussagefähigkeit des vermeintlichen Opfers. Es sei Aufgabe des Sachverständigen, eines Kinderpsychiaters, zu prüfen, ob die Aussagen, die zur rechtskräftigen Verurteilung geführt hätten, oder ob die Aussagen, die nunmehr vor der Polizei getätigt worden seien, der Wahrheit entsprechen. Aufgrund der zu erwartenden Wiederaufnahme des Verfahrens und des derzeitigen Verbüßens der Freiheitsstrafe sowie, dass keine unmittelbare Gefahr seitens des Bf für die Ordnung und Sicherheit bestehe, wird beantragt, der Beschwerde stattzugeben; außerdem wird die persönliche Einvernahme der H.E. beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 2. März 1974 geborene Bf ist seit 12. Juli 2011 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B.

Der Bf wurde mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13. November 2019, 22 Hv 53/19p, wegen
I. der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB,
II. der Verbrechen der geschlechtliche Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB,
III. der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB,
IV. der Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB,
V. der Verbrechen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB
insofern schuldig erkannt, als er im Zeitraum von Mitte Oktober 2018 bis Anfang Februar 2019
I. eine Person, nämlich seine am xx.xx.xxxx geborene Stieftochter H.E. mit Gewalt zur Vornahme oder Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung nötigte, indem er
1. sie auf ihrem Couchbett auf den Bauch drehte, sodass ihr Gesäß in der Höhe war, sie gewaltsam mit der Hand am Rücken niederdrückte und sie mit seinem erigierten Penis anal penetrierte;
2. in zumindest vier Fällen teils beim gemeinsamen Baden in der Badewanne, teils im Kinderzimmer, teils im Wohnzimmer H. am Hinterkopf nahm und sie gewaltsam zu seinem erigierten Penis drückte, wobei der den Penis in zumindest einem Fall ein Stück in ihren Mund einführte und diesen in den anderen Fällen an ihren Lippen ansetzte;

II. außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung nötigte, indem er in mehreren Fällen fest die Hand der H.E. nahm und diese – trotz Gegenwehr – zu seinem Penis führte;
III. mit einer unmündigen Person, nämlich seiner am xx.xx.xxxx geborenen Stieftochter H.E., eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung unternahm, indem er
1. beim gemeinsamen Baden in der Badewanne einen blauen Dildo aus Plastik in ihren After einführte;
2. in zumindest 7 Fällen teils beim gemeinsamen Baden in der Badewanne, teils in ihrem Kinderzimmer zwei Finger in ihren After einführte und H.E. aufforderte, sich selbst den Finger in den After einzuführen, dem H.E. allerdings nicht nachkam;
3. durch die zu I. 1. beschriebenen Tathandlung;
4. durch die zu I.2. beschriebenen Tathandlungen;
IV. außer dem Fall des § 206 StGB eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person, nämlich seiner am xx.xx.xxxx geborenen Stieftochter H.E., vornahm oder sich von diesr an sich vornehmen ließ, indem er
1. beim Fernsehen im Elternschlafzimmer unter ihrer Kleidung auf ihren Intimbereich griff und diesen mehrere Minuten lang massierte;
2. auf ihren Couchbett im Kinderzimmer mit seiner Zunge ihren nackten Intimbereich schleckte;
V. mit seinem minderjährigen Stiefkind, nämlich seiner am xx.xx.xxxx geborenen Stieftochter H.E.
1. durch die zu I.1. und III.1.und 2. sowie die zu IV. beschriebenen Tathandlungen geschlechtliche Handlungen vornahm;
2. durch die zu I.2. und II. beschriebenen Tathandlungen geschlechtliche Handlungen von einer solchen Person an sich vornehmen ließ.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 201 Abs 1 StGB (Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren) zu einer Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren verurteilt. Dabei wurde die erlittene Vorhaft vom 19.2.2019, 16.35 Uhr, bis 7. März 2019, 17.00 Uhr, und vom 20. März 2019, 15.50 Uhr, bis 13. November 2019, 12.45 Uhr, auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Hingegen wurde der Bf vom Vorwurf, er habe im Anschluss an die zu I.1. erfolgte Tathandlung H.E. durch gefährliche Drohung zumindest mit einer Körperverletzung, nämlich der Äußerung, sie dürfe niemandem etwas sagen, sonst passiere Schlimmes, zu einer Unterlassung, nämlich zur Abstandnahme davon, jemandem über die sexuellen Übergriffe durch den Bf zu informieren, genötigt und er habe hiedurch das Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB begangen, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.
Bei der Strafzumessung wurde die bisherige gerichtliche Unbescholtenheit des Bf als mildernd berücksichtigt, erschwerend war das Zusammentreffen von zahlreichen Verbrechen und Vergehen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde mit Beschluss des OGH vom 17. März 2020, 14 Os 20/20b-4 zurückgewiesen.
Der Berufung wegen des Strafausspruchs wurde mit Erkenntnis des OLG Linz vom 11. Mai 2020, 10 Bs 108/20h, keine Folge gegeben.

In der Verhandlung wurde dargelegt, dass H.E. mittlerweile ihre Aussagen, die zur Verurteilung gehört haben, vor der Polizei zurückgezogen hat und seit 12. Mai 2020 ein Wiederaufnahmeverfahren beim Landesgericht Linz läuft. Derzeit wird zur Frage, ob die zur Verurteilung geführt habenden Angaben von H.E. oder die nunmehr vor der Polizei gemachten Angaben von H.E. der Wahrheit entsprechen, ein Sachverständigengutachten eines Kinderpsychiaters eingeholt, das binnen drei Monaten vorliegen soll.

Der Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme der xxxx geborenen H.E. wurde keine Folge gegeben, weil solche Aussagen ohne entsprechendes Sachverständigen-gutachten nicht bewertet werden können.
Die beantragte Aufhebung des Bescheides scheidet aus, weil ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das hinsichtlich des Vorliegens bestimmter Tatsachen bindende Wirkung hat. Sollte das in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten eine Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens zur Folge haben und zu einem Freispruch führen, wäre auch das Entziehungsverfahren wiederaufzunehmen.
Erörtert wurde auch, dass laut Rechtsvertreter im Gerichtsverfahren gutachterlich bestätigt wurde, dass H.E. die von ihr geschilderten Vorfälle bzw Übergriffe tatsächlich erlebt hat, allerdings stelle sich die Frage, durch wen diese erfolgt seien, nämlich den Bf oder ihren Vater.

Der BH-Vertreter bekräftigte die Ansicht, dass es auf der Grundlage des Verfahrensaktes mit detaillierten Aussagen der H.E. für unmöglich erachtet werde, dass ein Kind in diesem Alter solche Übergriffe derart authentisch schildern könne, wenn es diese nicht selbst erlebt hat, und dass, auch wenn der Täter die Taten im Rahmen eines familiären Verbandes begangen habe, zu bedenken sei, dass nach dieser Verurteilung familiäre Taten nicht mehr möglich sein werden, was aber zur Folge haben könnte, dass der Täter seine Aktivitäten auf Personen außerhalb der Familie verlagert, wobei diese strafbaren Handlungen durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen erleichtert werden. Auf dieser Grundlage beantragte er die Bestätigung des in Beschwerde gezogenen Bescheides.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.
Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
Gemäß § 25 Abs 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

§ 201 Abs 1 StGB (in der am 1.2.2019 geltenden Fassung) lautet:
„Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

§ 202 Abs 1 StGB lautet:
„Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

§ 206 Abs 1 StGB lautet:
„Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

§ 207 Abs 1 StGB lautet:

„Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

Der am 2. März 1974 geborene Bf wurde mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 13. November 2019, 22 Hv 53/19p, wegen
I. der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB,
II. der Verbrechen der geschlechtliche Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB,
III. der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB,
IV. der Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB,
V. der Verbrechen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB
insofern schuldig erkannt, als er im Zeitraum von Mitte Oktober 2018 bis Anfang Februar 2019
I. eine Person, nämlich seine am xx.xx.xxxx geborene Stieftochter H.E. mit Gewalt zur Vornahme oder Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung nötigte, indem er
1. sie auf ihrem Couchbett auf den Bauch drehte, sodass ihr Gesäß in der Höhe war, sie gewaltsam mit der Hand am Rücken niederdrückte und sie mit seinem erigierten Penis anal penetrierte;
2. in zumindest vier Fällen teils beim gemeinsamen Baden in der Badewanne, teils im Kinderzimmer, teils im Wohnzimmer H. am Hinterkopf nahm und sie gewaltsam zu seinem erigierten Penis drückte, wobei der den Penis in zumindest einem Fall ein Stück in ihren Mund einführte und diesen in den anderen Fällen an ihren Lippen ansetzte;
II. außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung nötigte, indem er in mehreren Fällen fest die Hand der H.E. nahm und diese – trotz Gegenwehr – zu seinem Penis führte;
III. mit einer unmündigen Person, nämlich seiner am xx.xx.xxxx geborenen Stieftochter H.E., eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung unternahm, indem er
1. beim gemeinsamen Baden in der Badewanne einen blauen Dildo aus Plastik in ihren After einführte;
2. in zumindest 7 Fällen teils beim gemeinsamen Baden in der Badewanne, teils in ihrem Kinderzimmer zwei Finger in ihren After einführte und H.E. aufforderte, sich selbst den Finger in den After einzuführen, dem H.E. allerdings nicht nachkam;
3. durch die zu I. 1. beschriebenen Tathandlung;
4. durch die zu I.2. beschriebenen Tathandlungen;
IV. außer dem Fall des § 206 StGB eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person, nämlich seiner am xx.xx.xxxx geborenen Stieftochter H.E., vornahm oder sich von dieser an sich vornehmen ließ, indem er

1. beim Fernsehen im Elternschlafzimmer unter ihrer Kleidung auf ihren Intimbereich griff und diesen mehrere Minuten lang massierte;
2. auf ihren Couchbett im Kinderzimmer mit seiner Zunge ihren nackten Intimbereich schleckte;
V. mit seinem minderjährigen Stiefkind, nämlich seiner am xx.xx.xxxx geborenen Stieftochter H.E.
1. durch die zu I.1. und III.1.und 2. sowie die zu IV. beschriebenen Tathandlungen geschlechtliche Handlungen vornahm;
2. durch die zu I.2. und II. beschriebenen Tathandlungen geschlechtliche Handlungen von einer solchen Person an sich vornehmen ließ.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit ohne jeden Zweifel im Zeitraum von Mitte Oktober 2018 bis Anfang Februar 2019 ua
I. die Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB,
II. die Verbrechen der geschlechtliche Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB,
III. die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB, und
IV. die Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB,
begangen hat.
Dass er angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach §§ 201 Abs 1, 202 Abs 1, 206 Abs 1 und 207 Abs 1 StGB die bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 8 FSG in mehrfacher Weise verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils fest (vgl VwGH 24.4.2001, 2001/11/0104; ua).

Zunächst ist festzustellen, dass die Entziehung der Lenkberechtigung keine Vergeltung für strafbares Verhalten und deren Dauer keine Probezeit darstellt, vielmehr – weil die Versagung der Lenkberechtigung nur für einen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist – nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen widerzuspiegeln hat (vgl VwGH 28.6.2001, 2000/11/0084; 20.11.2007, 2007/11/0153;).

Straftaten wie die vorliegende werden typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert, weshalb es für die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung war, dass die Tat nicht im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges begangen wurde (vgl VwGH 28.6.2001, 2001/11/0173).

Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich einer etwaigen Wiederaufnahme ist zu sagen, dass bislang vom Strafgericht erst ein Sachverständigengutachten dazu eingeholt wird, inwieweit ihren – den Bf beschuldigenden und diese widerrufenden

– Aussagen der H.E. der für einen Freispruch erforderliche Wahrheitsgehalt zuzubilligen ist. Letztlich stellt sich die Frage, ob es tatsächlich zur Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens kommt und, wenn ja, ob bzw inwieweit das rechtskräftige Urteil inhaltlich aufrechterhalten wird. Ein die Glaubwürdigkeit der Zeugin H.E. tangierendes Parallelverfahren beim Landeverwaltungsgericht OÖ ist nicht sinnvoll, weil zeugenschaftliche Angaben der mittlerweile 12jährigen H.E. ohne Gutachten eines Kinderpsychiaters nicht zu beurteilen sind. Sollte tatsächlich im strafgerichtlichen Verfahren ein Freispruch erfolgen, wäre im Wege eines Wiederaufnahmeantrages auch das Entziehungsverfahren neu aufzurollen.

Bislang liegt aber ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vor, das die Begehung strafbarer Handlungen durch den Bf gemäß den §§ 201, 202, 206 und 207 StGB feststellt. Dass der Bf angesichts dieses rechtskräftigen Schuldspruchs mehrere bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 8 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils fest (vgl ua VwGH 24.4.2001, 2001/11/0104; 10.8.2015, Ra 2015/03/0047).

Bei der Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG ist zu bemerken, dass der bisher unbescholtene Bf vom Strafgericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von viereinhalb Jahren verurteilt wurde, dh das Strafgericht zum Urteilszeitpunkt die Auffassung vertreten hat, dass die Vollziehung der mit viereinhalb Jahren unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe die offenbar weiterhin dringend notwendige Wertekorrektur ausreichend sicherstellt. Der Bf befindet sich nunmehr seit März 2019 erstmals in Haft.

An tatsächlicher Entziehungsdauer bleibt bisher der Zeitraum von der Zustellung des Mandatsbescheides bis zur Zustellung des Beschlusses, mit dem der Beschwerde die aufschiebenden Wirkung zuerkannt wurde, dh von 28. Juni 2019 bis 21. Oktober 2019, das sind 4 Monate. Der Zeitraum bis 14. Februar 2023 ergibt eine Entziehungsdauer von 2 Jahren und 7 Monaten (gerechnet ab Juli 2020), dh unter Miteinbeziehung der 4 Monate insgesamt knapp drei Jahre.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer bis zum 13. Februar 2023 entspricht – ausgehend von der letzten Tathandlung Anfang Februar 2019 – einer Dauer der prognostizierten mangelnden Verkehrszuverlässigkeit von genau 4 Jahren.

Diese Entziehungsdauer ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes in Anbetracht der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe angemessen und geboten, eine Herabsetzung der Entziehungsdauer ist in der Zusammenschau der obigen Argumente nicht zu rechtfertigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger